

Stadtrecht			
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Nidderau			
Stadtverordnetenbeschluss: 23.05.2019	Ausfertigung: 27.05.2019	Veröffentlichung: 31.05.2019	Inkrafttreten: 01.06.2019

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1-5a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Nidderau betreibt im Rahmen ihrer kulturellen Aufgaben eine Stadtbücherei. Sie dient der allgemeinen Information, der Bildung sowie der Freizeitgestaltung. Darüber hinaus trägt sie durch Veranstaltungen und Ausstellungen zur Bereicherung des örtlichen kulturellen Angebots bei. Das Angebot wird im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt bereitgehalten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch den Magistrat festgesetzt und veröffentlicht.
- (2) Die Stadtbücherei kann zu Revisionszwecken oder zu sonstigen Anlässen vorübergehend geschlossen werden.

§ 3 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbücherei ist allen Personen grundsätzlich unentgeltlich gestattet. Die Benutzer¹ verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Benutzer benötigen einen Leseausweis, um Medien auszuleihen. Für die Ausstellung eines Leseausweises sind folgende Angaben nötig: Name, Anschrift, Geburtsdatum. Bei der Anmeldung muss ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden.
- (2) Durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichtet sich der Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten und zum Schadensersatz für den Fall, dass die ausgeliehenen Medien nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert werden dürfen.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich gleichzeitig, für rückständige Gebühren und Medienverluste einzutreten.
- (4) Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Bei Verlust des Ausweises wird eine Ersatzgebühr nach § 9 erhoben. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- (5) Die Stadtbücherei speichert folgende Angaben in ihrer Datenverarbeitungsanlage: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse. Bei Rückgabe des Leseausweises werden alle vorstehend genannten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 5 Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Zu jeder Ausleihe ist der Leseausweis vorzulegen. Gegen Vorlage eines Lichtbildausweises können registrierte Benutzer auch ohne Vorlage eines Leseausweises Medien entleihen.
- (2) Die Medien werden in der Regel für einen Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen. Für Datenträger (DVD, CD, Kassette) und Zeitschriften gelten kürzere Fristen. Eine Festlegung erfolgt per Aushang durch die Büchereileitung.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

- (3) Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, falls die Medien nicht von anderen Benutzern vorbestellt sind.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich, ausgeliehene Medien unaufgefordert vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- (5) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Säumnisgebühr (§ 9 Abs. 2 Nr. 7) unabhängig davon, ob bereits eine Erinnerung bzw. ein Mahnschreiben verschickt wurde, zu zahlen. Die erste Woche der Fristüberschreitung bleibt gebührenfrei. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird maximal fünfmal schriftlich angemahnt. Bleiben diese Maßnahmen ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Wiederbeschaffung entstehen, ist pro Medieneinheit eine zusätzliche Gebühr (§ 9 Abs. 3) zu entrichten.
- (6) Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entlehene Medien bereits zum vierten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.

§ 6

Onleihe und Fernleihe

- (1) Der Onleihe Verbund Hessen bietet die Möglichkeit, elektronische Medien online zu nutzen und steht jedem persönlich angemeldeten Benutzer der Stadtbücherei Nidderau zur Verfügung. Die Onleihe ist ein Verbundsystem hessischer öffentlicher Bibliotheken. Es gelten die Benutzungsregeln des Verbundes.
- (2) Wissenschaftliche Bücher und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr im Original oder als Kopie beschafft werden. Die Stadtbücherei ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden. Für Leihfrist und Benutzungsort der im Leihverkehr bezogenen Bücher gelten die Vorschriften der gebenden Bibliothek. Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 erhoben.

§ 7

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Benutzer sind verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen.
- (2) Bei Ausleihe einer Medieneinheit hat der Benutzer auf etwaige sichtbare Mängel unverzüglich hinzuweisen. Auf andere Mängel ist nach dem Entdecken hinzuweisen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust einer Medieneinheit ist der Benutzer in vollem Umfang in Höhe des Wiederbeschaffungswertes schadensersatzpflichtig. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, so wird in Höhe eines entsprechenden Geldbetrages gehaftet.

- (4) Im Übrigen ist der Verlust entliehener Medien der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

§ 8 Hausordnung und Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bücherei entspricht. Störungen und Belästigungen anderer Benutzer sind untersagt.
- (2) Es ist grundsätzlich nicht gestattet in Räumen der Stadtbücherei zu essen, zu trinken, zu rauchen und zu lärmern.
- (3) Mäntel, Taschen, Schirme u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Personal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen.
- (4) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
- (5) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Die Bücherreileitung übt das Hausrecht aus.
- (7) Wer in grober Weise gegen diese Benutzungs- und Hausordnung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) In folgenden Fällen sind Gebühren zu entrichten:
 1. Erstmaliges Ausstellen eines Leseausweises und jährlich wiederkehrender Beitrag:

a. Ermäßigter Tarif	6,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten unter Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises oder schriftlichen Nachweises. Personen, die Anspruch auf Leistungen gemäß § 7 Sozialgesetzbuch II, § 19 Sozialgesetzbuch XII oder § 1 Asylbewerberleistungsgesetz haben und einen entsprechenden Leistungsbescheid vorlegen.	
b. Normaltarif	24,00 Euro
Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	
c. Familienausweis	30,00 Euro
Eltern mit minderjährigen Kindern	
 2. Nidderauer Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und vergleichbare Institutionen erhalten den Leseausweis kostenfrei, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten

unterschrieben ist. Die Nutzung ist nur für die Zwecke der Einrichtung erlaubt.

3. Ersatz eines Leseausweises 5,00 Euro.
 4. Fernleihe 3,00 Euro
Bereitstellung eines Buches aus einer anderen hessischen Bibliothek
 5. Servicepauschale für Vorbestellungen: 1,00 Euro
 6. Kosten für Kopien:
Pro bedruckte Seite - Schwarz-Weiß: A4: 0,50 Euro
A3: 1,00 Euro
Pro bedruckte Seite - Bunt: A4: 1,00 Euro
A3: 1,50 Euro
 7. Für die Überschreitung der Leihfrist gemäß § 5 werden folgende Gebühren fällig:
 - a. Säumnisgebühr je angefangener Woche und Medieneinheit:
 - Säumnisgebühr bei der 1. Mahnung: 1,00 Euro
 - Säumnisgebühr bei der 2. Mahnung: 1,25 Euro
 - Säumnisgebühr bei der 3. Mahnung: 1,50 Euro
 - Säumnisgebühr bei der 4. Mahnung: 2,00 Euro
 - Säumnisgebühr bei der 5. Mahnung: 2,50 Euro
 - b. Mahngebühren einmalig bei folgenden Mahnläufen:
 - Mahngebühr für die 4. Mahnung: 4,00 Euro
 - Mahngebühr für die 5. Mahnung: 5,00 Euro
 - c. Daneben werden bei schriftlicher Benachrichtigung die aktuellen Portokosten erhoben.
- (3) Für eine Ersatzbeschaffung wird neben dem Schadensersatz nach § 7 Abs. 3 eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro erhoben.
- (4) Vor Begleichung dieser Gebühren ist eine neue Ausleihe nicht möglich.
§ 8 Abs. 7 kann dann angewendet werden, wenn mehrmals Gebühren gem. § 9 nicht gezahlt werden.

§ 10

Bestimmungen für die Internet-Nutzung

- (1) Die Stadtbücherei Nidderau stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag einer Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Die Nutzung der bereitgestellten Endgeräte ist auf 30 Minuten / Tag beschränkt.
- (3) Das Aufrufen von Gewalt verherrlichenden, pornographischen, extremistischen oder anderen Jugend und Demokratie gefährdenden Seiten sowie das Aufrufen von kostenpflichtigen Seiten ist strengstens untersagt. Bewusste Zuwiderhandlung führt

zum Ausschluss von der Benutzung. Die Mitarbeiter können ein Hausverbot aussprechen und den Vorgang gegebenenfalls zur Anzeige bringen.

- (4) Es ist nicht gestattet, die Konfiguration der Hard- und Software zu verändern.
- (5) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Bildschirmarbeitsplätze gibt es keine Gewähr. Für Störungen oder Übertragungsprobleme übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 02.02.2018, in Kraft getreten am 20.03.2018 außer Kraft.

Nidderau, den 27.05.2019

Der Magistrat
der Stadt Nidderau

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den 27.05.2019

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister